

Ausgabe Oktober 2018

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

10

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Bundesregierung plant steuerliche Änderungen	1
UNTERNEHMER	2
Welcher Umsatzsteuersatz gilt beim Verzehr vor Ort?.....	2
Periodengerechte Gewinnabgrenzung: Aktive oder passive Abgrenzungsposten?.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Vertragsauflösung: Ermäßigter Steuersatz für Abfindung? .	3
HAUSBESITZER	4
Auch unvorhergesehene Ausgaben für Renovierung fließen in 15-%-Grenze ein.....	4

Ist ein Möblierungszuschlag in die ortsübliche Marktmiete einzurechnen?.....	4
Erhaltungsaufwand geht nach dem Tod des Nießbrauchers nicht auf Eigentümer über	5

ALLE STEUERZAHLER	5
Degressive Abschreibung: Ist ein Wechsel zur günstigeren Methode erlaubt?.....	5
Patchworkfamilie: Gilt das einzige gemeinsame Kind als das „dritte Kind“?	5
Unterhalt: Einmalzahlung zum Jahresende geht steuerlich weitestgehend verloren	6

GESETZGEBUNG

BUNDESREGIERUNG PLANT STEUERLICHE ÄNDERUNGEN

Fast ein Jahr nach der Bundestagswahl hat die neue Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Die vorgesehenen Maßnah-

men betreffen Privatpersonen, Arbeitnehmer und Unternehmer. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

Änderungen für Privatpersonen

- Der sogenannte Übungsleiter-Freibetrag wird künftig auch dann gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz

ausgeübt wird. Welche Auftraggeber das sein dürfen und wann der Freibetrag gewährt wird, erläutern wir Ihnen gerne.

- Die Steuerbefreiung für Pflegegelder wird an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst und der sogenannte Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI steuerlich freigestellt.

Änderungen für Arbeitnehmer

- Zur Förderung der Elektromobilität wird für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert. Sollten Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs planen, beraten wir Sie gerne, welche Voraussetzungen für die günstigere Dienstwagenbesteuerung erfüllt sein müssen und wie Sie davon profitieren.
- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) geltend gemacht werden können.

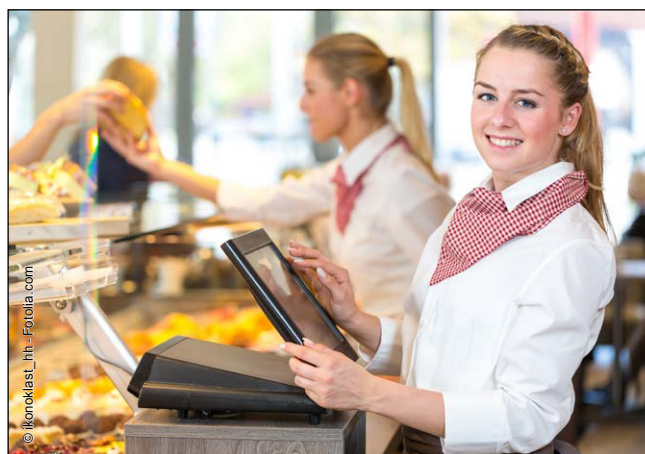
Änderungen für Unternehmer

- Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen **Umsatzsteuerausfälle** vermieden werden. Für sie sind **Haftungsvorschriften** vorgesehen, damit sie ihren **Aufzeichnungspflichten** nachkommen.
- Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen soll ab dem 01.01.2019 so geändert werden, dass künftig nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden wird. Vielmehr soll zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen differenziert werden.
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Ab 01.01.2019 soll das nur noch dann gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. Hierdurch soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden. Wenn Sie entsprechende Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland erbringen, sprechen Sie uns bitte an, ob Sie von der neuen **Bagatellgrenze** profitieren können.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz wird die Regelung für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden. Wir halten Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

UNTERNEHMER

WELCHER UMSATZSTEUERSATZ GILT BEIM VERZEHR VOR ORT?



Der Verzehr an Ort und Stelle ist immer häufiger Anlass für umsatzsteuerliche Abgrenzungsprobleme. Hierbei geht es um die Frage, ob die Umsätze zum **Verzehr an Ort und Stelle** in einer Bäckerei oder Metzgerei umsatzsteuerlich mit **7 % oder mit 19 % Umsatzsteuer** zu behandeln sind. Ein Musterverfahren zu einer Bäckereifiliale könnte diese Frage beantworten.

Beim Finanzgericht Münster (FG) ist ein Verfahren anhängig, das den Verkauf von Backwaren und anderen Lebensmitteln zum Verzehr vor Ort durch Bäckereifilialen **mit und ohne eigene Sitzgelegenheiten** betrifft. Erfasst sind sowohl selbständige Fachgeschäfte, wie zum Beispiel Bäckereien mit eigenem Café, als auch Filialen im Vorkassenbereich von Supermärkten. Das Verfahren wird auf der Homepage des FG unter der Kategorie „Verfahren von besonderem Interesse“ (Az. 15 K 2553/16 U) geführt. Aus diesem Grund gehen bei den Finanzämtern derzeit vermehrt Einsprüche von Bäckereien ein, die ihre Umsätze aus derartigen Verkäufen unter Berufung auf dieses Verfahren dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwerfen wollen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat kürzlich die betreffenden Abgrenzungsfragen klargestellt. Nach Auffassung der OFD unterliegt die Lieferung von Speisen zum Verzehr vor Ort dem Regelsteuersatz von 19 %, wenn die vorhandenen Sitzgelegenheiten im Eigentum der Bäckerei stehen, angemietet wurden oder zumindest deren Mitnutzung ausdrücklich vereinbart worden ist. Sofern die vorhandenen Sitzgelegenheiten nicht der Bäckerei zugerechnet werden oder keine Sitzgelegenheiten

vorhanden sind, liegt keine Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vor, es gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

PERIODENGERECHTE GEWINNABGRENZUNG: AKTIVE ODER PASSIVE ABGRENZUNGSPOSTEN?

Zur periodengerechten Gewinnabgrenzung müssen bilanzierende Unternehmen sogenannte **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Fallen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag an, die erst nach diesem Stichtag als gewinnmindernder Aufwand zu erfassen sind, ist ein aktiver RAP zu bilden, worüber die gewinnmindernde Wirkung in die nächste Periode verschoben werden kann. Umgekehrt ist ein passiver RAP zu bilden, wenn eine Zahlung beim Unternehmer eingeht, die sich erst in einer späteren Periode als gewinnerhöhende Einnahme auswirken soll.

Mit Fragen der zutreffenden Rechnungsabgrenzung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) nun im Fall eines Reisebüros befasst, das im Rahmen eines Franchisevertrags **Provisionsvorschüsse** für gebuchte Reisen von einer GmbH erhalten hatte. Da die Provisionen zurückzahlen waren, wenn die Reisen (im Folgejahr) storniert wurden, bildete das Reisebüro für die Vorschüsse einen passiven RAP. Sobald die Reisen dann angetreten wurden, löste es den Posten auf (Buchung auf Erlöskonto), so dass der Gewinn schrittweise realisiert wurde.

Nach einer Außenprüfung akzeptierte das Finanzamt zwar die Bildung des passiven RAP, war aber der Auffassung, dass im Gegenzug auch die **Betriebsausgaben** aktiv abzugrenzen seien, die mit den „schwebenden“ Provisionen zusammenhingen und durch den Vermittlungs- und Verkaufsaufwand des Reisebüros bereits angefallen seien. Die gewinnmindernde Wirkung der Ausgaben müsse sich ebenfalls auf spätere Jahre verschieben. Der Betriebsprüfer ermittelte einen Wert für „unfertige Leistungen“ und erhöhte den Steuerbilanzgewinn für das geprüfte Jahr.

Der BFH gab dem Reisebüro jedoch recht und urteilte, dass die Betriebsausgaben nicht als unfertige Leistungen zu aktivieren sind, weil durch sie **kein neues Wirtschaftsgut** entstanden ist. Laufende Betriebsausgaben, die sich nicht eindeutig bestimmten Aufträgen zurechnen lassen, können nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kein selbständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut begründen. Sie sind **sofort abziehbar**.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

VERTRAGSAUFLÖSUNG: ERMÄSSIGTER STEUERSATZ FÜR ABFINDUNG?

Sofern Sie als Arbeitnehmer eine **Abfindung** für die Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten, unterliegt diese Zahlung häufig einem **ermäßigten Einkommensteuersatz**. Hierdurch werden Progressionsnachteile abgemildert, die durch das Zusammentreffen von laufenden und außerordentlichen

Einkünften entstehen würden. Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung ist, dass die Zahlung als **Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen** gewährt wird. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung muss der Einnahmefall zudem entweder von dritter Seite (z.B. vom Arbeitgeber) veranlasst worden sein oder aber vom Arbeitnehmer selbst in einer **rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Drucksituation**.

Das Merkmal der tatsächlichen Drucksituation hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem neuen Urteil näher ausgeleuchtet: Im vorliegenden Fall hatte das beklagte Finanzamt einem ehemaligen städtischen Angestellten die ermäßigte Besteuerung seiner Abfindung in Höhe von 36.250 € versagt und argumentiert, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausweislich des Auflösungsvertrags **im gegenseitigen Einvernehmen** erfolgt sei. Der Arbeitnehmer habe nicht unter erheblichem wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Druck gehandelt.



Der BFH erkannte dem Angestellten jedoch die ermäßigte Besteuerung zu und erklärte, dass eine Drucksituation unterstellt werden könne. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer - wie im vorliegenden Fall - im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung zahle, könne regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht allein aus eigenem Antrieb herbeigeführt habe.

Wäre dies der Fall gewesen, hätte der Arbeitgeber keine Veranlassung gehabt, eine Abfindung zu zahlen. Unter diesen Umständen ist klar, dass der Arbeitnehmer bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter einem **nicht unerheblichen tatsächlichen Druck** gestanden haben muss.

Hinweis: Gibt der Arbeitgeber somit grünes Licht für eine Abfindungszahlung, kann regelmäßig von einer rechtlichen Veranlassung hierzu ausgegangen werden, so dass ein erhebliches Arbeitgeberinteresse an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unterstellt werden kann.

HAUSBESITZER

AUCH UNVORHERGESEHENE AUSGABEN FÜR RENOVIERUNG FLIESSEN IN 15%-GRENZE EIN



Während Vermieter die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** ihres Mietobjekts nur über eine Abschreibung von regelmäßig **2 % pro Jahr** steuermindernd geltend machen können, dürfen sie **Erhaltungsaufwendungen**, die beispielsweise zur Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts anfallen, im Zahlungsjahr komplett als Werbungskosten abziehen.

Das Einkommensteuergesetz hält aber einen teuren Fallstrick bereit: Sofern die Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung (ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung des Mietobjekts die **Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** überschreiten, werden sie vom Finanzamt nachträglich als sogenannte **anschaffungsnahe Herstellungskosten** umqualifiziert, so dass sie nur noch über die Abschreibung berücksichtigt werden können.

Ein Vermieterehepaar aus Niedersachsen wollte sich kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) aus dieser „15%-Falle“ lösen. Es hatte im Jahr 2012 eine vermietete Eigentumswohnung für 60.000 € erworben; die Anschaffungskosten für das Gebäude lagen bei 40.316 €. Erst als die langjährige Mieterin ein Jahr später verstarb, offenbarte sich den Eheleuten der **verwohnte Zustand der Wohnung**. Für die Renovierung von Bad, Elektroinstallationen und Fenstern verausgabten die Eheleute in 2014 insgesamt 12.000 €, die das Finanzamt aufgrund der überschrittenen 15%-Grenze nur über die Abschreibung berücksichtigte.

Vor dem BFH wollten die Eheleute den Sofortabzug der Kosten als Erhaltungsaufwand erreichen. Ihnen seien aufgrund des plötzlichen Todes der Mieterin **unvorhergesehene Kosten** entstanden, die zum Zweck der Neuvermietung zwingend hätten getragen werden müssen. Der BFH war anderer Meinung und wies die Klage der Eheleute ab. Nach Gerichtsmeinung hatte das Finanzamt den Aufwand zu Recht als Herstellungskosten behandelt, weil auch Kosten für die **Beseitigung von verdeckten (altersüblichen) Mängeln** in die 15%-Grenze einfließen.

Auszuklammern seien hier lediglich Kosten, die der Vermieter für die Beseitigung von Schäden trage, die erst **nach dem Kauf des Mietobjekts** durch das schuldhafte Handeln Dritter verursacht würden. Die Schäden im Urteilsfall fielen nicht hierunter, weil sie auf den langjährigen **vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache** zurückzuführen und beim Wohnungskauf bereits vorhanden waren.

Hinweis: Unerheblich war hier auch, dass die Mängel den Vermietern bei der Anschaffung noch nicht bewusst waren.

IST EIN MÖBLIERUNGSZUSCHLAG IN DIE ORTSÜBLICHE MARKTMIETE EINZURECHNEN?

Wenn **Wohnungen an nahe Angehörige** vermietet werden, wird häufig eine **verbilligte Miete** vereinbart, da bei den Mietparteien das enge Familienverhältnis im Vordergrund steht und nicht die maximal erzielbare Mietrendite. Damit für den Vermieter der volle Werbungskostenabzug für die Wohnung erhalten bleibt, muss die vereinbarte Miete **mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete** betragen.

Wird billiger vermietet, nimmt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung an mit der steuerlich ungünstigen Folge, dass die Mieteinnahmen zwar in voller Höhe versteuert werden müssen, die Werbungskosten (z.B. Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen, Erhaltungsaufwendungen) jedoch nur mit einem prozentualen Anteil anerkannt werden, der sich nach dem Verhältnis zwischen tatsächlicher und ortsüblicher Miete richtet.

Wann bei einer möblierten Vermietung ein Möblierungszuschlag in die ortsübliche Marktmiete eingerechnet werden darf, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem Eltern ihrem Sohn eine 80 qm große Wohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner vermietet hatten.

Das Finanzamt war von einer teilentgeltlichen Vermietung ausgegangen, weil es die ortsübliche Marktmiete um einen Möblierungszuschlag in Höhe der **monatlichen Abschreibungsbeträge der Ausstattungsgegenstände** angehoben hatte.

Der BFH urteilte jedoch, dass ein Möblierungszuschlag bei der Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete nicht aus der Abschreibung der überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abgeleitet werden dürfe. Auch ein prozentualer Mietrenditeaufschlag aufgrund der Möblierung sei nicht zulässig.

Die ortsübliche Marktmiete darf vom Finanzamt nur dann um einen Möblierungszuschlag erhöht werden, wenn dieser sich entweder **direkt aus dem örtlichen Mietspiegel** ergibt oder **aus den am Markt realisierbaren Zuschlägen** (z.B. auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens) ermittelt werden kann.

ERHALTUNGS-AUFWAND GEHT NACH DEM TOD DES NIESSBRAUCHERS NICHT AUF EIGENTÜMER ÜBER

Wenn Sie als privater Vermieter größere **Erhaltungsaufwendungen** für eine vermietete Wohnung oder ein vermietetes Wohngebäude tragen, können Sie den Aufwand in Ihrer Einkommensteuererklärung gleichmäßig über einen **Zeitraum von zwei bis fünf Jahren** verteilen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass ein über mehrere Jahre verteilter und noch nicht verbrauchter Erhaltungsaufwand nicht vom verstorbenen Nießbraucher auf den Eigentümer übergehen kann.

Im vorliegenden Fall hatte eine Frau ihrem Sohn mehrere Mietobjekte übertragen, sich jedoch einen **lebenslangen Nießbrauch** an ihnen vorbehalten; die Vermietungseinkünfte wurden weiterhin bei ihr erfasst. In den Jahren vor ihrem Tod hatte die Frau **hohe Erhaltungsaufwendungen** verausgabt, die sie über mehrere Jahre verteilt absetzen wollte. Sie verstarb jedoch, bevor der Verteilungszeitraum abgelaufen war, so dass der Sohn die noch nicht abgesetzten Beträge in seiner Einkommensteuererklärung abziehen wollte.

Der BFH lehnte einen Übergang der Erhaltungsaufwendungen auf ihn jedoch ab, so dass die noch nicht abgesetzten Beträge steuerlich verloren gingen. Das Gericht wies darauf hin, dass für einen **personenübergreifenden Übergang der Erhaltungsaufwendungen** schlichtweg die **Rechtsgrundlage fehle**. Zwar beinhaltet die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Regelung, nach der sich die Abschreibungsbeträge für ein Wirtschaftsgut im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs nach den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers** bemessen können, von dieser Vorschrift werden aber **Erhaltungsaufwendungen nicht erfasst**.

ALLE STEUERZAHLER

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG: IST EIN WECHSEL ZUR GÜNSTIGEREN METHODE ERLAUBT?

Vor Jahren konnte für neuerrichtete Gebäude noch die **degressive Abschreibung** gewählt werden, so dass **fallende gestaffelte Abschreibungssätze** zur Anwendung kamen.

Wurde das Gebäude vor 1995 angeschafft oder hergestellt, ließen sich folgende Sätze abschreiben:

- für die ersten acht Jahre jeweils 5 %,
- für die darauffolgenden sechs Jahre jeweils 2,5 % und
- für die nachfolgenden 36 Jahre jeweils 1,25 %.

Spätestens beim Erreichen der dritten Stufe der Abschreibungssätze haben Immobilieneigentümer ein Interesse daran, zu

einer **günstigeren Abschreibungsmethode** zu wechseln. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat es aber bereits in der Vergangenheit abgelehnt, dass ein Eigentümer später von der degressiven Abschreibung zur **linearen Abschreibung** - von beispielsweise 3 % pro Jahr für Gebäude des Betriebsvermögens - wechseln darf.

In einem neuen Urteil hat der BFH nun entschieden, dass Immobilieneigentümer später auch nicht zur **Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer** wechseln dürfen.

Geklagt hatte eine Vermieterin, die für ihr vermietetes Autohaus in den ersten 14 Jahren zunächst die **degressive Abschreibung** von 5 % und 2,5 % pro Jahr abgezogen hatte. Für die Folgezeiträume machte sie geltend, dass ihr Mietobjekt nur noch über eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren verfüge, so dass fortan 10 % pro Jahr abschreibbar seien.

Der BFH lehnte dies ab und erklärte, dass die zuvor gewählte degressive Abschreibung der **Rechtsvereinfachung** diene und eine **standardisierte Nutzungsdauer** festlege. Wähle der Vermieter diese Abschreibungsvariante, entscheide er sich bewusst dafür, die Herstellungskosten seines Gebäudes in 50 festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Hiervon dürfe er später nicht mehr abweichen.

PATCHWORKFAMILIE: GILT DAS EINZIGE GEMEINSAME KIND ALS DAS „DRITTE KIND“?

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind jeweils 225 € pro Monat. In welcher Reihenfolge die Kinder für die Berechnung der Kindergeldsätze „durchnummeriert“ werden müssen, hängt von ihrem Alter ab: Das älteste Kind ist stets als erstes Kind zu zählen. In der Reihe der Kinder werden allerdings auch sogenannte **„Zählkinder“** miteingerechnet, für die ein Kindergeldanspruch ausgeschlossen ist, beispielsweise weil dieser vorrangig einem anderen Elternteil zusteht.

Ob bei Patchworkfamilien alle im Haushalt lebenden Kinder „durchnummeriert“ werden können, so dass die höheren Kindergeldsätze erreicht werden, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem eine Frau mit ihren **aus einer früheren Ehe stammenden zwei Kindern** in einen **Haushalt mit ihrem neuen Lebensgefährten** eingezogen war. Aus dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft war später ein weiteres, **gemeinsames Kind** hervorgegangen, für das der Kindesvater den erhöhten Kindergeldsatz für ein „drittes Kind“ beantragte. Die Familienkasse lehnte ab, da sie das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ ansah - und zahlte nur den geringeren Kindergeldsatz aus.

Der BFH gab nun der Familienkasse recht und urteilte, dass die beiden Kinder aus der früheren Beziehung der Frau keinen „Zählkindervorteil“ vermitteln und auch nicht als leibliche Kinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder des Mannes berücksichtigt werden

könnten, so dass für das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ nur der geringste Kindergeldsatz gezahlt werden müsse.

UNTERHALT: EINMALZAHLUNG ZUM JAHRESENDE GEHT STEUERLICH WEITESTGEHEND VERLOREN



Wenn Sie einen nahen Angehörigen finanziell unterstützen, können Sie Ihre **Unterhaltszahlungen** mit maximal **9.000 € pro Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen** abziehen (zzgl. bestimmter übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Dieser Höchstbetrag muss nach dem Einkommensteuergesetz aber **monatsweise gekürzt** werden, wenn die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen nicht für das komplette Jahr vorliegen. Dass sich diese Vorschrift bei **einmaligen Unterhaltszahlungen zum Jahresende** nachteilig für den Unterhaltszahler auswirkt, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Im vorliegenden Fall hatten Eheleute den Vater der Ehefrau am 02.12.2010 mit einer **Einmalzahlung von 3.000 €** unterstützt. Die nächste Einmalzahlung von 3.000 € leisteten sie erst ein halbes Jahr später - im Mai 2011.

Das Finanzamt ging davon aus, dass für 2010 nur **ein Zwölftel des Unterhaltshöchstbetrags** abgezogen werden durfte, weil der Unterhalt erst im Dezember geleistet worden war.

Die Klage der Eheleute dagegen hatte zunächst Erfolg: Das Finanzgericht Nürnberg urteilte, dass sich die Unterhaltszahlung aus 2010 wirtschaftlich auf den Zeitraum bis zur nächsten Unterhaltszahlung im Mai 2011 erstreckt habe, so dass 2010 der Höchstbetrag zu **fünf Zwölfteln** (12/2010 bis 04/2011) zu gewähren sei.

Der BFH folgte jedoch der Berechnung des Finanzamts und wies die Klage ab. Die Bundesrichter verwiesen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der Unterhaltsleistungen nur insoweit abziehbar sind, wie sie den **laufenden Lebensbedarf** des Unterhaltsempfängers im jeweiligen Jahr decken sollen.

Hinweis: Absetzbar sind nur typische Unterhaltsaufwendungen, die für die laufenden Bedürfnisse gezahlt werden. Hieraus folgt, dass sich eine Unterhaltszahlung regelmäßig nicht auf Vormonate zurückbeziehen kann, denn laufende Bedürfnisse können nicht durch Zahlungen in der Zukunft gedeckt werden. Unterhaltszahlungen sind zudem nicht absetzbar, soweit sie die laufenden Bedürfnisse des Unterhaltsempfängers nach Ablauf des jeweiligen Jahres decken sollen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.10.2018 (15.10.2018*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

26./29.10.2018**

- Sozialversicherungsbeiträge

(**) In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.